

EHE UND FAMILIE IN DER VERKÜNDIGUNG PAPST BENEDIKTS XVI. ANGESICHTS POSTMODERNER WESTLICHER LEBENS- UND GESELLSCHAFTSMODELLE

von Matthias Pulte

1. EINFÜHRUNG

Papst BENEDIKT XVI. hat anders als andere akademische Lehrer keine eigene Sakramentenlehre verfasst,¹ auf die er nun als Papst zur theologischen Verankerung seiner Verkündigung zurückgreifen könnte. Aber Spuren tiefen Reflektierens über die christliche Ehe lassen sich in seinem Schrifttum und seiner päpstlichen Verkündigung nachweisen. Wir gehen diesen Spuren nach und finden bald eine wesentliche Grundkonstante, die sich wie ein roter Faden durchzieht. Ehe und Familie sind nach der Überzeugung des Papstes keine soziologische Zufallskonstruktion und auch nicht einfachhin das Ergebnis historischer und ökonomischer Prozesse. Die Ehe ist nicht eine von außen dem Menschen gleichsam als Bürde auferlegte Lebensform zur Ordnung des privaten Lebens. Die Ehe wurzelt vielmehr in der „Wahrheit vom Menschen“². Sie ist die Lebensform, die diesem hohen Anspruch am ehesten gerecht wird.

Bevor wir uns auf die Spurensuche nach den ehetheologischen Fragmenten in der Lehre BENEDIKTS XVI. begeben, erscheint es angebracht, das Thema Ehe und Familie in der gesellschaftlichen und kirchlichen Wirklichkeit unserer Gegenwart vor allem in Europa zu spiegeln. Daran zeigt sich nämlich, inwieweit die päpstliche Lehre diese empirisch darstellbare Lebenswirklichkeit der Menschen trifft. Dieser Vergleich sagt freilich nichts darüber aus, ob und inwieweit die kirchliche Lehre säkularen Strömungen folgen sollte. Die Auseinandersetzung mit der säkularen Welt ist ohne Zweifel stets erforderlich. Im jeweiligen historischen Kontext hat es die Kirche auch nie unterlassen, sich dieser Aufgabe zu stellen. Dabei steht die Verpflichtung gegenüber der Wahrheit aber stets über

¹ Vgl. STOCKMANN, P., Die erste Ansprache von Papst Benedikt XVI. vor der Rota Romana im Spiegel seiner Ehelehre: DPM 14 (2007) 153-179, 157. Dort finden sich weitere Nachweise der Befassung RATZINGERS mit dem Thema Ehe (siehe dort Anm. 15).

² Vgl. KEMPIS, S. von, Grundkurs Benedetto. Kleine Einführung in das Denken des Papstes. Leipzig 2006, 72.

der Adaptation des gesellschaftlichen *mainstream*. Dem weiß sich BENEDIKT XVI. schon seit seinen frühen theologischen Schriften als junger Theologieprofessor verpflichtet. Sicherlich wird man die Aussagen des Papstes über Ehe und Familie zusätzlich vor dem Erfahrungshorizont BENEDIKT XVI. betrachten dürfen, die er in seinen Erinnerungen über das Erleben seines eigenen Elternhauses berichtet hat³.

Während Joseph RATZINGER sein Elternhaus in gewisser Weise als typisch oder repräsentativ für die Gesellschaft des jungen 20. Jahrhunderts erleben durfte, weichen heute die Familienkonstellationen deutlich von diesem Bild ab. Nicht-eheliche Lebensgemeinschaften, Ehen „light“ und homosexuelle Lebenspartnerschaften gehören zumindest im euro-amerikanischen Kulturraum der gesellschaftlichen Realität des 21. Jahrhunderts an, ohne dass jemand wirklich aus philosophisch-anthropologischen, theologischen oder sonstigen Gründen daran Anstoß nimmt, sieht man einmal von führenden Repräsentanten der katholischen Kirche ab. Die gesellschaftlichen Folgen dieser Entwicklung bleiben heute unabsehbar. Empirische Sozialforschung, wie etwa die Sinus-Milieustudien lassen allenfalls von ihren Ergebnissen her auf das schließen, was wir zu erwarten haben werden⁴. Zugleich wird vor diesem Hintergrund die gesellschaftliche Lage der Familien in Deutschland wieder einmal von Interessierten als Betätigungsfeld betrachtet, auf dem man sich profilieren kann, ohne sogleich zur Rechenschaft gezogen zu werden. Man denke nur an die Werbeserie *Du bist Deutschland*. Die Familienpolitik ist seit jeher ein langwieriges und von ideologischen Auseinandersetzungen geprägtes Geschäft. Hier werden die unterschiedlichsten Konzepte vorgestellt, von denen selten jenen der Durchbruch gelingt, die die Familien im Sinne des Subsidiaritätsprinzips der katholischen Soziallehre (QA 79)⁵ tatsächlich unterstützen oder entlasten.

3 Vgl. RATZINGER, J. Kard., *Aus meinem Leben. Erinnerungen (1927-1977)*. Stuttgart 31998, 90.

4 Vgl. dazu: <http://www.milieus-kirche.de/>; EBERTZ, M. N., Was sind soziale Milieus?: *Lebendige Seelsorge* 57 (2006) 258-264.

5 PIUS XI., „Quadragesimo anno“ (1931), dt.: BUNDESVERBAND DER KAB, *Texte zur katholischen Soziallehre*. Bd. 1. Bornheim u.a. 81992, 61-122, 90 f.: „Wenn es nämlich auch zutrifft, was ja die Geschichte deutlich bestätigt, daß unter den veränderten Verhältnissen manche Aufgaben, die früher leicht von kleineren Gemeinwesen geleistet wurden, nur mehr von großen bewältigt werden können, so muß doch allzeit unverrückbar jener höchst gewichtige sozialphilosophische Grundsatz fest gehalten werden, an dem nicht zu rütteln noch zu deuteln ist: wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen; zugleich ist es überaus nachteilig und verwirrt die ganze Gesellschaftsordnung. Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär; sie soll

Ganz ähnlich sieht es mit dem Rechtsinstitut der Ehe aus. Während vor 30 Jahren die bürgerliche Gesellschaft der Ehe schon dadurch einen Schutzraum gegeben hat, dass eine Scheidung mit dem Verlust des gesellschaftlichen Ansehens, in manchen Bereichen sogar mit beruflichen Konsequenzen geahndet worden ist, verzeichnen wir es heute als gesellschaftlich anerkannt, nicht nur einmal verheiratet zu sein. Herausragende Persönlichkeiten in der Politik, der Gesellschaft, ja sogar in den Kirchen müssen wegen Scheidung und Wiederheirat nicht mit einem Reputationsverlust rechnen. Sicherlich ist es richtig, sich hier vor Vorurteilen und auch Verurteilungen zurückzuhalten, aber es bleibt rein empirisch festzuhalten, dass die Scheidungsquote in Deutschland im Jahr 2007 auf über 49% (bezogen auf 1000 Eheschließungen) angestiegen ist, mit steigender Tendenz. Das heißt: In Deutschland wurden im Jahr 2006 insgesamt fast 191.000 Ehen geschieden. Davon waren 148.000 minderjährige Kinder betroffen. Über die psychosozialen Folgen für die nachwachsende Generation aus diesem traumatischen Erleben gibt es Langzeitstudien, deren Ergebnisse allerdings ganz unterschiedlich ausgelegt werden⁶.

Auf der anderen Seite weisen die Statistiken einen Trend aus, dass die Bereitschaft zu heiraten bei den meisten Paaren in Deutschland durchaus noch vorhanden ist⁷. Die Motivation, in den Stand der Ehe einzutreten, hat sich aber ebenso wie das Heiratsalter verändert. Lag das durchschnittliche Heiratsalter der Männer 1950 bei etwa 27 Jahren und das der Frauen bei etwa 23 Jahren, so heiraten heute Männer und Frauen im Alter von 32 bzw. 29 Jahren⁸. Die kirchliche Heirat wird prozentual von immer weniger jungen Paaren erstrebt. Seit 1990 hat sich diese Zahl halbiert. Während in einer Pfarrei 1990 im Durchschnitt 8,7 Trauungen stattfanden, sind es 2006 nur noch 3,9 gewesen⁹. Ob sich daran etwas zugunsten der kirchlichen Eheschließungshäufigkeit ändert, wenn am 1.1.2009 die Verpflichtung der Paare zur staatlichen Voraustrauung durch Wegfall der §§ 67, 67a PStG erlischt, bleibt abzuwarten. Es ist eher nicht wahr-

die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen.“

- 6 Vgl. SCHMALZL, K., Scheidungstrauma und kanonische Ehefähigkeit. (BzMKCIC 25) Essen 2000, 30-86. SCHMALZL unterscheidet fünf Kategorien von Scheidungen und ordnet diesen in einem weiteren Zusammenhang auch die unmittelbaren und längerfristigen Scheidungsfolgen zu. Er konstatiert, dass es kaum Fälle gibt, in denen nicht von einer Form der Traumatisierung zu sprechen wäre, die einen Einfluss auf die Bindungs- und Ehefähigkeit der Partner ausübe.
- 7 Vgl. SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ, Katholische Kirche in Deutschland. Statistische Daten 2006. (Arbeitshilfen 221) Bonn 2008, 14-17.
- 8 Vgl. HESSISCHES STATISTISCHES LÄNDESAMT, Durchschnittliches Heiratsalter nach dem Familienstand vor der Eheschließung 1950 bis 2006 in Hessen: <http://www.hsl.de/themenauswahl/bevoelkerung-gebiet/landesdaten/bevoelkerung/heiratsalter/index.html> (letzter Zugriff: 14.8.2008).
- 9 SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ, Kirche (s. Anm. 7), 14-17.

scheinlich, weil junge Paare, die die staatlichen Vorteile aus der Heirat erstreben, nach wie vor einer staatlichen Trauung bedürfen. So bleiben die sog. Rentnerinnen als Klientel, eine statistisch marginale Gruppe.

Im Übrigen wird durch die Bindung der allein kirchlichen Trauung an ein (erz-)bischöfliches *Nihil obstat*, im Sinne eines Erlaubnisvorbehalts, deutlich gemacht, dass staatliche und kirchliche Eheschließung hinsichtlich der bürgerlichen Wirkungen in eben diesem Rechtsbereich nicht deckungsgleich sind¹⁰. Es geht hier nur darum sicherzustellen, dass die Betroffenen über die nicht eintretenden bürgerlichen Rechtsfolgen ihrer Entscheidung aufgeklärt sind¹¹. Hat die Aufklärung stattgefunden, kann die bischöfliche Behörde das *Nihil obstat* nicht verweigern. Das grundsätzliche Recht auf eine Ehe, für alle, die nicht von Rechts wegen daran gehindert sind (c. 1058 CIC/1983), wird von dieser rechtsordnungspolitischen Maßnahme substantiell nicht berührt. Ohnehin war schon in der vor- und altkodikarischen Kanonistik unumstritten, dass diese bürgerlichen Wirkungen der Ehe Ausfluss der Konsenserklärung sind, die katholische Nupturienten bei Wahlfreiheit *coram altaris* erklären¹². Denn das kirchliche Eherecht setzt für sein Eheverständnis das naturrechtliche voraus¹³. Dieses rechtsphilosophische Axiom gilt bis in die Gegenwart. Daher ergeben sich die bürgerlichen Wirkungen der Ehe auch heute in kanonistischer Hinsicht zumindest mittelbar (aber eben zivilrechtlich nicht durchsetzbar) aus dem in c. 1055 § 1 CIC/1983 hervorgehobenen (naturrechtlich begründeten) Charakter einer jeden Ehe als *consortium totius vitae* und dem im Jawort dem Gatten zugesagten *bonum coniugum*, ungeachtet der Unmöglichkeit, diesen Anspruch vor einem kirchlichen Gericht wirksam einzuklagen. Mit den Worten des 2. Vatikanischen Konzils, an dem Joseph RATZINGER als Konsultor teilgenommen hat, lässt sich die Ausrichtung der Ehe auf das umfassende Wohl der Gatten so verstehen: „Darum gewähren sich Mann und Frau, ..., in inniger Verbundenheit der Personen und ihres Tuns gegenseitige Hilfe und gegenseitigen Dienst und erfahren und vollziehen

10 Beschluss der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 22.-25. September 2008: <http://dbk.de/aktuell/meldungen/01758/index.html#II-3> (Letzter Zugriff: 8.12.2008). Dieser Beschluss wird in den einzelnen Bistümern in den Amtsblättern durch geeignete Verordnungen umgesetzt. Vgl. z.B. KABI Köln 148 (2008) Nr. 275.

11 Es handelt sich eben nicht um eine Restriktion der deutschen Bischöfe, die so die staatliche Zwangszivilehe zu retten wünschen, gegen alle historischen Bedenken. Vgl. ASSENMACHER, G., Ehe „light“? Zum Wegfall von §§ 67, 67a des bisherigen Personenstandsgesetzes: Pastoralblatt 60 (2008) 373-377. Zur diözesanrechtlichen Umsetzung des Beschlusses, zum Formular und zur geänderten Anmerkungstafel vgl. *pars pro toto*: KABI Köln 148 (2008) Nr. 275.

12 Vgl. z.B. MÜSSENER, H., Das Katholische Eherecht in der Seelsorgepraxis. Düsseldorf 1950, 30.

13 Vgl. LINNEBORN, J., Grundriß des Eherechts nach dem Codex Iuris Canonici. Paderborn 1933, 48 f.

dadurch immer mehr und voller das eigentliche Wesen ihrer Einheit. ... Indem sie ihre ehelichen und familiären Verpflichtungen erfüllen..., sind sie in der Lage, immer mehr die eigene Vervollkommnung und die gegenseitige Heiligung zu erreichen“ (GS 48 I). Das bürgerliche und das religiöse Leben lassen sich mit Blick auf den ganzheitlichen Anspruch der Ehe als existentielle Wirklichkeit nicht wirklich voneinander scheiden. Die innige Verbundenheit der Personen setzt voraus, dass die geistig-geistlichen ebenso wie die weltlichen Bedürfnisse der Partner gegenseitig sensibel wahrgenommen und im Rahmen des Möglichen erfüllt werden.

Die eingangs angesprochene Statistik weist zudem aus, dass es immer weniger Menschen gelingt, das erstrebte private Glück dauerhaft in der Ehe zu leben, obwohl der Eheschließung heute oft eine mehrjährige nichteheliche Lebensgemeinschaft vorausgeht und der *common sense* in der Gesellschaft sich positiv für dieses partnerschaftliche Probeleben ausspricht. Vor diesem Hintergrund dürfen wir feststellen: Ehen werden heute von der Hälfte der Brautleute für die guten Tage geschlossen. Dahinein sind Phasen geringerer Dissonanzen im partnerschaftlichen Leben durchaus noch eingeschlossen. Wenn es aber so richtig schwierig wird, der Bestand der Ehe also substantiell gefährdet erscheint, ist die Bereitschaft, das einmal gegebene Jawort zurückzunehmen höher als früher. Zwar fasst die Mehrheit der Deutschen die Ehe immer noch als eine dauerhafte Paarbindung auf. Die Frage ist aber, was heute mit dauerhaft gemeint wird. Sicherlich wird man sagen können, dass das Verständnis von Dauerhaftigkeit in unserer säkularen Gesellschaft von dem Verständnis der Dauerhaftigkeit gemäß der Lehre der Kirche, im Sinne einer lebenslangen ehelichen Bindung, signifikant abweicht. Ein Leben lang beieinander bleiben zu wollen, ist sicher auch heute noch der Traum vieler junger Menschen. Nur wird die Verpflichtungskraft des Jawortes mit Blick auf das, was tatsächlich in der Gesellschaft gelebt wird, dahingehend anders aufgefasst, als die Unbedingtheit des Ja, sein Absolutheitsanspruch, nicht mehr gesehen bzw. als sittlich verpflichtender Wert, aus dem sich eine Rechtsfolge ableitet, nicht mehr anerkannt. Warum, so fragen viele, soll man sich nicht trennen, bevor die Ehe unerträglich wird. Ist es nicht besser, jede/r geht seiner/ihrer Wege bevor aus Liebe Hass wird? Die Vernunft und die Achtung vor der Würde der Person gebieten doch geradezu die Trennung, wenn es einfach menschlich nicht mehr geht. Und die zivile Scheidung ist dann ohnehin doch nur die Manifestation einer Lebenswirklichkeit, die nicht mehr umkehrbar erscheint. Implizieren Scheitern und Trennung zugleich die Berechtigung zu einer neuen partnerschaftlichen Bindung allein schon, weil man keine Ehelosigkeit gelobt habe? Hier beginnen Fragen von kirchenrechtlicher Relevanz.

2. EHE UND FAMILIE IN DER ABLÖSUNG VON DER TRADITION

Welches Ehebild beherrscht die gegenwärtige deutsche Gesellschaft? Welche Wertschätzung erfährt die Ehe in dieser Gesellschaft? Analysten stellen anhand von 14 Indikatoren heraus, dass sich in Deutschland und Europa die Ehe als erstrebenswerte Lebensform auf dem Rückzug befindet¹⁴. Wie, so ist weiter zu fragen, verstehen Christen im säkularen Umfeld heute die Ehe? Die Frage ist berechtigt, weil Christen ja nicht abgekoppelt von der gesellschaftlichen Entwicklung in der Gesellschaft leben, sondern nach der Aussage des 2. Vatikanischen Konzils (LG 31) ihren Weltauftrag darin haben, diese Welt im christlichen Geist zu durchdringen. Wo bleibt Gott – und sei es nur der allgemeine Begriff der Präambel des Grundgesetzes – bei all diesen Fragen? Ist es denn möglich, wirkliche Partnerschaft zweier Menschen rein säkular zu denken oder zu begründen, wie es Johann Gottlieb FICHTE Ende des 18. Jahrhunderts versuchte?¹⁵ Bedarf es hier nicht gerade der transzendentalen Rückbindung an jenen Schöpfergott, der den Menschen ins Sein gerufen und als Mann und Frau geschaffen hat, damit wir in gegenseitiger Hingabe das werden, zu dem wir eigentlich berufen sind, zum Menschen, der am göttlichen Schöpfungshandeln auf seine Weise mitwirkt (Gen. 1, 26-30)?

Nicht nur die deutschen Bischöfe haben erkannt, dass es in unserem Land einer neuen Ehebildung bedarf, die die wesentlichen Merkmale von Ehe, Partnerschaft und Familie neu ins Bewusstsein ruft. So befasste sich die Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz im Februar 2008 im Rahmen eines Studentages mit dem Thema Ehe und Familie. „Die Ehe ist kein Aus-

14 Vgl. LUKESCH, H., Wandel von Ehe und Familie in der Bundesrepublik Deutschland – eine Analyse aufgrund sozio-demographischer Daten: Seminar der Hanns-Seidel-Stiftung „Familie – heute noch gefragt?“, 12.12.1997, Kloster Banz (unveröffentl.): http://www.cgi.uni-regensburg.de/Fakultaeten/Psychologie/Lukesch/front/lehre/internetangebote/paedpsy/famfol/famfol_wandel.htm (Zugriff: 8.12.2008). Die Indikatoren: Abnahme der Geburten; Rückgang der ehelichen Kinder; Anstieg der nichtehelichen Kinder; weniger Kinder pro Familie; mehr Einzelkinder; Rückgang der Eheschließungen; Anstieg des Heiratsalters; Zunahme der Ein-Personen-Haushalte; Zunahme der nichtehelichen Lebensgemeinschaften; Anstieg der Scheidungen; Scheidungen werden zunehmend von Frauen beantragt; Rückgang der Frühscheidungen und Zunahme der Scheidungen bei den Altehen; Zunahme der scheidungsbedingten Kinder; Anstieg der Alleinerziehendenquote; Zunahme der Stiefverhältnisse durch Wiederverheiratung; Anstieg der Schwangerschaftsabbrüche; Anstieg des Verbrauchs an Verhütungsmitteln.

15 Johann Gottlieb FICHTE: „Die Ehe ist die durch den Geschlechtstrieb gegründete vollkommene Vereinigung zweier Personen beiderlei Geschlechts“, „die ihr eigener Zweck ist“, Grundriss des Familienrechts (als erster Anhang des Naturrechts) (zitiert nach: FICHTE, J. G., Gesamtausgabe der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Bd. I 4. Hrsg. von Lauth, R. und Jacob, H. Stuttgart u.a. 1970, II, § 15).

laufmodell und keine überholte Lebensform“, brachte es der Berliner Erzbischof auf den Punkt¹⁶. Das Gleiche wird man für die Familie konstatieren dürfen, die durch die ganze Menschheitsgeschichte hindurch für die ganz überwiegende Mehrheit der Dreh- und Angelpunkt für eine gelungene und gelingende Kindheits- und Jugendentwicklung ist. Aber auch hier zeigen sich Entwicklungen des Auseinanderdriftens von säkularer und kirchlichem Familienbild¹⁷. Einige Stichworte mögen dazu genügen: Patch-Work-Familien, nichteheliche Lebensgemeinschaften, gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften, Adoptionsrecht für Homosexuelle etc¹⁸. Und diese Konzepte werden nicht nur in der tendenziell positivistischen Rechtsprechung deutscher und supranationaler Gerichte als gleichwertig mit dem der Ehe betrachtet. Die Liste lässt sich fortsetzen und weist auf ein Familien- und Gesellschaftsmodell hin, das sich immer weiter von der Tradition und seiner Bewährung durch die Menschheitsgeschichte ablöst. Ob es Säkularismus oder Dekadenz sind, die diese Entwicklungen fördern, mag jeder nach seinen Wertschätzungen selbst formulieren. Die vorhin gestellte Frage nach Gott, nach der Schöpfungsordnung, nach einer Anthropologie, die, ob philosophisch oder soziologisch betrieben, ihren Namen verdient, steht im Raum.

Von verschiedenen Seiten wird hier den Kirchen eine besondere Verantwortung zugesprochen, ihr christliches Ehe- und Familienbild nicht nur zur Sprache zu bringen, sondern dessen sittlichen Wert neu zu vermitteln. Die deutschen Bischöfe haben dazu immer wieder die Gelegenheit ergriffen und hervorgehoben, dass die Ehe eine Institution sei, die einerseits die Würde von Mann und Frau zu schützen geeignet sei und andererseits jener Raum sei, in dem Familie sich am geeignetsten entfalten könne¹⁹. Gelingt die Wertevermittlung, dann besteht auch Hoffnung auf Umsetzung in rechtliche Normen. Bis dahin wird man realitäts-

16 N-TV, „Keine überholte Lebensform“. Bischöfe fordern Ehe-Kurse, Mittwoch 13. Februar 2008 <http://www.n-tv.de/918505.html> (Zugriff: 14.2.2008).

17 Vgl. Pressebericht des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Karl Kardinal LEHMANN, im Anschluss an die Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 11. bis 14. Februar 2008 in Würzburg: <http://dbk.de/aktuell/meldungen/01618/index.html#I>. (Zugriff: 16.2.2008).

18 Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat (mit 11 gegen 6 Stimmen) Personen, die in festen gleichgeschlechtlichen Beziehungen leben, ein Adoptionsrecht zugesprochen. Die Begründung für dieses Urteil: Bei der Adoption von Kindern dürften Menschen wegen ihrer sexuellen Orientierung nicht diskriminiert werden. Es läge ein Verstoß gegen Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention vor. Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 22.1.2008, E.B. v. France (application no. 43546/02), <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=2&portal=hbkm&action=html&highlight=&sessionid=12541528&skin=hudoc-prn> (Zugriff: 14.8.2008).

19 Vgl. SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ, *Ehe und Familie in guter Gesellschaft*, 17. Januar 1999. Bonn 1999, 9.

negierenden Thesen, welcher philosophischen Strömung sie auch entstammen mögen, das naturphilosophisch und naturrechtlich begründete Modell des christlichen Menschenbildes entgegenhalten und vor der Lebenswirklichkeit verifizieren dürfen und müssen. Das gilt nicht nur aber auch, weil dieses Denkmodell eine gemeinsame Grundlage des weltlichen und kirchlichen rechtsphilosophischen Denkens bildet. Papst BENEDIKT XVI. hält in seinen jüngsten Ansprachen daran fest, dass im Unterschied zu mancher säkularen philosophischen Strömung ein naturrechtlich fundiertes Denken geeignet ist, dialogfähige, verantwortete und verantwortbare Antworten auf die wichtigsten Gegenwartsfragen zu geben²⁰.

3. AUSSAGEN BENEDIKTS XVI. ÜBER EHE UND FAMILIE

Wenden wir uns nun den ehethologischen Spuren oder Fragmenten zu, die die Grundlage der Verkündigung BENEDIKTS XVI. bilden. Die Durchsicht der Publikationen weist aus, dass sich der Papst seit 2005 mit dieser Thematik weit häufiger befasst hat, als zuvor als akademischer Lehrer oder Präfekt der Glaubenskongregation. Seit BENEDIKT XVI. am 19. April 2005 in sein hohes Amt gewählt worden ist, wurde dieser Papst nicht müde, den besonderen sittlichen Wert von Ehe und Familie zur Sprache zu bringen. Schon bald nach seinem Amtsantritt sagte er im Juni 2005 in einer Ansprache anlässlich eines römischen Familienkongresses: „Pseudo-Freiheiten“ wie gleichgeschlechtliche Ehen gingen auf eine „Banalisierung des menschlichen Körpers“ und des Menschen an sich zurück. Der Papst hob in diesem Zusammenhang auch die Werte der Familie hervor. Ehe und Familie seien keine lockeren soziologischen Konstruktionen. Die Kirche dürfe nicht darauf verzichten zu verkündigen, dass es zu Ehe und Familie keine Alternative gebe. Die Ehe von Mann und Frau gelte für das ganze Leben, sie bilde die Grundlage der Familie²¹. Vor diesem Hintergrund bilde das Scheitern partnerschaftlicher Beziehungen eine besonders schmerzliche Erfahrung. Die Kirche habe hier die Aufgabe, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln den Menschen gerichtlich und außergerichtlich zu helfen. Damit sind die Grundlinien der Ehe- und Familienlehre BENEDIKTS XVI. schon gezogen. Wir betrachten einzelne Aspekte nun näher:

20 Vgl. Ansprache von Papst BENEDIKT XVI. beim Willkommensfest im Barangaroo East Darling Harbour am 17.7.2008: <http://www.triff-den-papst.de/weltjugendtag/alle-ansprachen-des-hl-vaters/willkommensfest-der-jugendlichen-im-barangaroo-east-darling-harbour-sydney-17-juli-2008.html> (Zugriff: 14.8.2008).

21 Vgl. KNA vom 7. Juni 2005, Papst verurteilt Ehe ohne Trauschein: <http://kirchensite.de/?myELEMENT=93665> (Letzter Zugriff: 14.8.2008).

a. Über die Beziehung zwischen Mann und Frau

Wenn der Papst sich zur Frage der Paarbeziehung zwischen zwei Menschen äußert, folgt er der Tradition, die schon sein Vorgänger JOHANNES PAUL II. aufgenommen hatte²². Zunächst einmal geht er von dem anthropologischen Befund aus. Das Bedürfnis nach einer partnerschaftlichen Bindung zwischen Mann und Frau hat seine Wurzeln im tiefsten Wesen des Menschseins und kann ihre Antwort nur von dort her finden. Wenn der Mensch also nach sich selbst und dem Zweck seines Daseins fragt, dann gelangt er recht bald zu dem, was die Schöpfungsordnung ihm vorgibt. In den Bildern des Buches Genesis heißt dies dann, den von Gott gegebenen Auftrag zur Mitschöpfung weiterzuführen, die Erde und die menschliche Gesellschaft im Sinne dieser Ordnung verantwortet zu gestalten (Gen. 1, 26 ff. Parr.). Und mit der Frage nach der Verantwortung stehen wir über kurz oder lang bei der Gottesfrage. Die Verantwortung des Menschen vor sich selbst, vor seinesgleichen, vor den künftigen Generationen verraucht ja als Appell, wenn sich diese Verantwortung nicht vor einer Instanz konkretisiert, die über die menschliche Kontingenz hinausragt. Papst BENEDIKT XVI. fragt hier ganz folgerichtig: „Wer bin ich? Was ist der Mensch? Und diese Frage kann ihrerseits nicht von der Gottesfrage getrennt werden: Existiert Gott? Und wer ist Gott? Wie ist sein wahres Gesicht? Die Antwort der Bibel auf diese beiden Fragen ist einheitlich und folgerichtig: Der Mensch ist nach dem Bild Gottes geschaffen, und Gott selbst ist Liebe. Daher ist die Berufung zur Liebe das, was den Menschen zum echten Ebenbild Gottes macht: Er wird in dem Maße Gott ähnlich, in dem er ein Liebender wird.“²³

b. Liebe und Sexualität

Und weiter geht es um die Frage der Konkretisierung dieser menschlichen Liebe. Liebe im Verständnis der christlichen Antike ist ja ein schillernder Begriff. Er umfasst Agape, Caritas und Eros. Agape ist das miteinander Teilen, wie es in der Mahlgemeinschaft zeichenhaft deutlich wird. Liebe ist aber auch Caritas, jene Liebe, die sich der Schwächeren annimmt, um die Güter dieser Welt gerechter zu verteilen. Diese beiden Seinsweisen von Liebe beziehen sich immer auf die personale Zuwendung zum Du. Indem ich also im Du das Ebenbild Gottes wahrnehme und wertschätze, wende ich mich diesem zu. Am deutlichsten

22 Vgl. JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben „Familiaris consortio“ über die Aufgaben der christlichen Familie in der Welt von heute, 22.11.1981, dt.: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), (VApSt 33) Bonn 1981. DERS., Charta der Familienrechte, 22.10.1983, dt.: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), (VApSt 52) Bonn 1983.

23 BENEDIKT XVI., Schreiben bei der Eröffnung der Pastoraltagung der Diözese Rom zum Thema Familie, 6. Juni 2005: www.vatican.va/.../speeches/2005/june/documents/hf-ben-xvi_spe_20050606_convegno-famiglia_ge.html (Zugriff: 14.8.2008).

wird das, was Liebe meint, aber unter dem Begriff Eros, in der vorbehaltlosen und gänzlich sich öffnenden und verschenkenden leiblich seelischen Zuwendung zu dem einen geliebten Menschen. Die Leib-Seele-Einheit des Menschen ist unauflösbar. Verletzt man die Seele, dann geschieht dasselbe mit dem Körper und umgekehrt. So sagt der Papst: „Der Mensch ist nämlich Seele, die im Körper Ausdruck findet, und Körper, der von einem unsterblichen Geist belebt wird. Auch der Körper des Mannes und der Frau (...) ist nicht bloß Körper, und was am Menschen biologisch ist, ist nicht nur biologisch, sondern ist Ausdruck und Erfüllung unseres Menschseins. Ebenso ist die menschliche Sexualität nicht etwas, das neben unserem Personsein steht, sondern zu ihm gehört. Erst wenn sich die Sexualität in die Person integriert hat, vermag sie sich selbst einen Sinn zu geben.“²⁴ Sexualität ist Ausdruck ganzheitlicher partnerschaftlicher Liebe. Daher ist es erforderlich, in dieser säkularen Gesellschaft das Bild von partnerschaftlicher Liebe neu zu entwickeln. Liebe ist nicht im sexuellen Rausch selbstverzehrend und verbrennend. Solcherart Liebesverständnis zerstört und verfehlt die ontologische Aufgabe des Menschen ganz und gar. Wir erleben das in unserer Gegenwart nicht nur in den Medien, sondern vor allem leidvoll auch in dem, was der Jugend sexualisierend verkürzt als Liebesdefinition suggeriert wird. Daher akzentuiert der Papst: „Die menschliche Liebe muss (...) gereinigt werden, muss reifen und auch über sich selbst hinauswachsen, um vollkommen menschlich zu werden, um Ursprung wahrer, dauerhafter Freude zu sein und schließlich jenem Verlangen nach Ewigkeit zu entsprechen, das sie in sich trägt und auf das sie nicht verzichten kann, ohne sich selbst zu verraten.“ Wie diese Reifung der partnerschaftlichen Liebe aussehen kann, beschreibt BENEDIKT XVI. im Wege der Differenzierung in voreheliche und eheliche Liebe. „In der vorehelichen Zeit wird die wahre Liebe im keuschen und verantwortlichen gegenseitigen Respekt gelebt. (...) Aber das alles hat natürlich seinen Preis, jenen Preis, den als erster Christus gezahlt hat und den jeder seiner Jünger auch zahlen muss, wenngleich in niedrigerem Maße als der Meister: den Preis des Opfers und der Entsagung, der Treue und der Ausdauer, ohne die es keine wahre Liebe, die ganz frei und Quelle der Freude ist, gibt und geben kann.“²⁵ Der Papst verweist hier auf die Liebe Christi zu den Menschen, als dem Archetypus vorbehaltloser und bedingungsloser Hinwendung zum Du. Das Schauen auf diese Liebe befähigt uns Menschen jene des Herrn im eigenen Leben und an dem je eigenen Platz in der Beziehung zum geliebten Du nachzuahmen. Dabei macht BENEDIKT XVI. den jungen Menschen nichts vor. Verantwortung und Respekt in der Liebe haben ihren Preis. Er macht aber auch deutlich, dass dieser Preis für ein Gut gleichsam entrichtet wird, das den Menschen selbst zu (qualitativ) mehr

24 Ebd.

25 BENEDIKT XVI., Predigt beim Bußgottesdienst für die Jugendlichen, 29. März 2007: www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/homilies/2007/documents/hf_ben-xvi_hom_2_0070329_penance-youth_ge.html (Zugriff: 14.8.2008).

Freiheit und damit einer viel intensiveren Menschwerdung und Erfahrung partnerschaftlicher Liebe befähigt. „Durch ein frei und für immer zugesagtes ‚Ja‘ bringen der Mann und die Frau ihre wahre Menschlichkeit und ihre Offenheit zum Ausdruck, neues Leben zu schenken.“²⁶

Und weiter zur theologischen, christologischen Fundierung der Ehe erklärt BENEDIKT XVI.: „Für mich ist es sehr wichtig, dass im Brief des hl. Paulus an die Epheser durch die Menschwerdung des Herrn die Hochzeit Gottes mit der Menschheit am Kreuz vollzogen wird, an dem die neue Menschheit, die Kirche, geboren wird. Die christliche Ehe entspringt eben dieser göttlichen Hochzeit, und sie ist, wie der hl. Paulus sagt, die sakramentale Umsetzung dessen, was in diesem großen Geheimnis geschieht. So müssen wir immer wieder diese Verbindung zwischen dem Kreuz und der Auferstehung, zwischen dem Kreuz und der Schönheit der Erlösung lernen und uns in dieses Sakrament eingliedern.“²⁷

c. Die Ehe – Ort der gelebten personalen Liebe

Die nächste Frage, die sich an dieser Stelle stellt, ist nun: Wo ist jener anthropologische Ort, wo dieses Ja und die diesem zugehörige, in die menschliche Person integrierte Sexualität, gelebt werden kann? Darauf antwortet BENEDIKT XVI. folgendermaßen: Die Liebe zwischen Mann und Frau findet nur in der Ehe ihre vollkommene Verwirklichung²⁸. Hier ist nämlich jener intime Schutzraum des vorbehaltlosen Ja zum Partner/zur Partnerin gesprochen, der erst das möglich macht, was wir eben als vorbehaltloses, ganzheitliches, zur Leib-Seele-Einheit des Menschen korrespondierendes „einander Schenken und Annehmen“ beschrieben haben. Die Ehe ist das einzige Netz, der einzige doppelte Boden für die Liebe zweier Menschen zueinander. Die Ehe bedeutet, dem anderen in der Liebe zu folgen und so zu einer einzigen Existenz zu werden, zu einem Fleisch, und daher untrennbar, zu einer neuen Existenz, die aus dieser Liebesgemeinschaft entsteht, die vereint und auf diese Weise auch Zukunft schafft. Zur ganzheitlichen gegenseitigen Schenkung zweier Menschen gehört die zeitliche Dimension. Schon anlässlich der Bischofssynode 1980 schrieb Joseph Kardinal RATZINGER: „Wenn ich dem anderen meine Zukunft vorenthalte, bin ich ihm auch jetzt nicht ganz gegenwärtig, verweigere ich Wesentliches meiner

26 BENEDIKT XVI., „Ad-limina“-Besuch der Bischöfe aus der Zentralafrikanischen Republik, 1. Juni 2007: <http://www.papstbenediktvi.ch/?m=16&s=5>.

27 BENEDIKT XVI., Begegnung mit Priestern aus der Diözese Albano, 31. August 2006: <http://www.papstbenediktvi.ch/?m=5&s=2> (Zugriff: 14.8.2008).

28 Vgl. BENEDIKT XVI., Ansprache bei der Eröffnung der Pastoraltagung der Diözese Rom, 5. Juni 2006: www.vatican.va/.../speeches/2006/june/documents/hf_ben-xvi_spe_20060605_convegno-diocesano_ge.html (Zugriff: 14.8.2008).

selbst.²⁹ Das Sakrament der Ehe ist also keine Erfindung der Kirche, sondern dieses Sakrament ist seiner Natur nach mit dem Menschen als solchem „mitgeschaffen“ worden, als Frucht der Dynamik der Liebe, in der Mann und Frau einander finden und so auch den Schöpfer finden, der sie zur Liebe berufen hat³⁰.

BENEDIKT XVI. stellt seine Überlegungen zur Ehe in eben jenen kulturellen realen Kontext, den wir soeben beschrieben haben. In einer Zeit, die vom Relativismus und vom Rechtspositivismus geprägt ist, wird die Ehe als eine bloße gesellschaftliche Formalisierung der affektiven Bande betrachtet. Daher sagt er: „Infolgedessen wird die Ehe nicht nur kontingent, so wie es die menschlichen Gefühle sein können, sondern sie erscheint als eine rechtliche Überstruktur, die der menschliche Wille nach Gutdünken manipulieren und sogar seiner heterosexuellen Natur berauben könnte. Diese Sinnkrise der Ehe macht sich auch in der Denkweise vieler Gläubiger bemerkbar. [...] In der Tat nehmen einige an, dass die Lehre des Konzils über die Ehe und konkret die Beschreibung dieser Institution als ‚intima communitas vitae et amoris‘³¹ dazu führen müsse, die Existenz eines unauflöslichen Ehebandes zu leugnen, da es sich dabei um ein ‚Ideal‘ handle, zu dem die ‚normalen Christen‘ nicht ‚verpflichtet‘ werden könnten. Auch in gewissen kirchlichen Kreisen hat sich nämlich die Überzeugung verbreitet, der zufolge das pastorale Wohl der Menschen in irregulärer ehelicher Situation einer Art kanonischer Regulierung bedürfe, unabhängig von der Gültigkeit oder Nichtigkeit ihrer Ehe, unabhängig also von der ‚Wahrheit‘ über ihre persönliche Lebenssituation.“³²

Als ein weiterer bedeutender Aspekt kommt hinzu, dass die in der Schöpfungsordnung grundlegende Liebe zwischen Mann und Frau auf eine Bindung in Einzigartigkeit und Endgültigkeit verweist, wie sie nur in der monogamen Ehe in Erscheinung tritt. Insofern entspricht die monogame Ehe dem monotheistischen Gottesbild, denn so wie Gott sich in Liebe an den Menschen im alten und im neuen Bund gebunden hat, so wird dies zum Maßstab der Bindung der Partner aneinander³³. Auf diese Weise erteilt BENEDIKT XVI. nicht nur den hedonisti-

29 RATZINGER, J. / BENEDIKT XVI., *Priester aus innerstem Herzen*. Beiträge im Klerusblatt aus fünf Jahrzehnten. Hrsg. von Trenner, F., München 2007, 181.

30 Vgl. BENEDIKT XVI., *Gespräch mit den Jugendlichen auf dem Petersplatz*, 6. April 2006: www.papstbenediktvi.ch/?m=16&s=1 (Zugriff: 14.8.2008).

31 Vgl. Vatikanum II., *Pastorale Konstitution „Gaudium et Spes“*, 48; c. 1055 CIC/1983.

32 BENEDIKT XVI. *Ansprache an die Mitglieder des Gerichtshofes der Römischen Rota*, 27. Januar 2007: www.vatican.va/.../benedict_xvi/speeches/2008/january/documents/hf_ben-xvi_spe_20080126_roman-rot_a_ge.html (Zugriff: 12.3.2008).

33 Vgl. BENEDIKT XVI., *Enzyklika „Deus caritas est“* an die Bischöfe, an die Priester und Diakone, an die gottgeweihten Personen und alle Christgläubigen über die christliche

schen Beziehungsvorstellungen einer postmodernen Genussgesellschaft eine Absage, die vielleicht noch für den Augenblick eine exklusive Paarbeziehung toleriert, sondern darüber hinaus – wie schon sein Vorgänger im Amte – auch all jenen Ehe- und Familienkonzepten in der Welt, die seit unvordenklicher Zeit in der Polygamie ein adäquates Ehemodell erkennen³⁴. BENEDIKTS Ansatz für die exklusive und lebenslange Bindung der Ehegatten setzt mit der Tradition theologisch fundamental auf der Ebene der Gotteslehre und der theologischen Anthropologie an. Wenn der Mensch als Abbild Gottes dazu berufen ist, in seinem Leben diese Seinsweise der Gottebenbildlichkeit immer deutlicher Wirklichkeit werden zu lassen, dann kann er gar nicht anders, als in seinen Lebensvollzügen diese Liebe Gottes zu den Menschen nachzuvollziehen, von der er sich umfassen und beschenkt weiß. Aus diesem Grund ist im Christentum kein Raum für ein anderes Ehekonzept als jenes, das die Gottesliebe auf der menschlichen Beziehungsebene abbildet und verwirklicht. Dazu bedarf es der unwiderruflichen und exklusiven partnerschaftlichen Bindung von Mann und Frau, die sich in ihrer Verschiedenheit ergänzen und vervollkommen. In der Polygamie ist kein Raum für die Gleichberechtigung der Gatten, weil die Person, die mehrere Gatten hat, dem anderen Geschlecht das gleiche Recht verwehrt. Wie kann das sein, wenn Mann und Frau doch ontologisch gleich sind? Und Scheidung und Wiederheirat, im Ehekonzept von vornherein gewollt, sind nicht geeignet, die liebende Beziehung Gottes zur Menschheit auch nur in seiner Grundgestalt abzubilden. Trotz der Gefahr allen individuellen Scheiterns kann das nur gelingen, wenn zwei Menschen sich ein unbedingtes Ja zusprechen. Eine derartige lebenslange eheliche Bindung „ist in der Tat nur vom Glauben an die durch nichts mehr zu zerstörende Entscheidung Gottes in Christus zur ‚Ehe‘ mit der Menschheit verstehbar und vollziehbar (vgl. Eph. 5, 22-33).“³⁵

d. Die Familie – Lernort der zwischenmenschlichen und der gesellschaftlichen Existenz

Zugleich ist die so gelebte Liebe zwischen zwei Menschen aber auch die anthropologische Voraussetzung für das gedeihliche und seelisch wie körperlich gesunde Aufwachsen der jungen Generationen. Denn das, was sie dort sehen und erleben, internalisieren sie auf die eine oder andere Weise. Ehe und Familie sind also zwei aufeinander bezogene Realitäten, die schwerlich ohne innere Verbindung gelebt werden können. So sagt der Papst: „Die Liebe und die vollkommene

Liebe; dt.: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), (VApSt 171) Bonn 2005.

34 Vgl. JOHANNES PAUL II., Ansprache an die Bischöfe von Sambia bei ihrem „Ad-limina“-Besuch am 3. September 1999: http://www.vatican.va/holy_father/john_paul_ii/speeches/1999/documents/hf_jp-ii_spe_03091999_ad-limina-zambia_ge.html (Zugriff: 12.3.2008).

35 RATZINGER, J., Einführung in das Christentum. ³1977, 192.

Selbsthingabe der Eheleute, mit ihren besonderen Merkmalen der Ausschließlichkeit, Treue, Dauerhaftigkeit und Offenheit für das Leben, bildet die Grundlage dieser Gemeinschaft der Liebe und des Lebens, die die Ehe ist (vgl. GS 48). Heute gilt es, mit neuem Enthusiasmus und mit der Gewissheit, dass der Herr mit seiner Gnade immer gegenwärtig ist, zu verkünden, dass das Evangelium von der Familie ein Weg menschlicher und geistlicher Verwirklichung ist. Diese Botschaft wird häufig von falschen Konzepten von Ehe und Familie entstellt, die den ursprünglichen Plan Gottes missachten. In diesem Sinne ist man so weit gegangen, neue Formen von Ehe vorzuschlagen, von denen einige in den Kulturen der Völker völlig unbekannt sind; damit erfährt bei ihnen das spezifische Wesen der Ehe eine Veränderung.³⁶ Was der Papst damit etwas verklusuliert anspricht, dürfte klar sein. Hier geht es in unserem europäischen Kontext um die Frage der eingetragenen Lebenspartnerschaften. In Deutschland den Gleichgeschlechtlichen vorbehalten, zeigt die Rechtslage in den Niederlanden z.B. dass diese „Ehe light“ auch für Heterosexuelle auf dem Markt der Möglichkeiten angeboten wird. Damit verfälscht sich aber nicht nur das Bild von Partnerschaft und Ehe. Auch Familie wird hier neu definiert und gänzlich der Vorläufigkeit und Kündbarkeit ausgesetzt. Wie soll unter diesen Bedingungen noch ein gegenseitiges Schenken und Annehmen möglich sein? Wie sollen Kinder hier noch rückhaltlos Liebe und Geborgenheit als Grundvoraussetzung der eigenen stabilen psychischen und emotionalen Entwicklung erfahren dürfen?

Liebe, wie sie von Papst BENEDIKT XVI. hier beschrieben wird, ist zugleich der Ort immer neuen gegenseitigen Verzeihens und partnerschaftlicher Vergebung. Auch das lernen die Kinder in der Familie von ihren Eltern. Dieses Lernen befähigt sie letztlich dazu, verzeihende Liebe im Alltag des eigenen Lebens Wirklichkeit werden und zu einer Grundhaltung heranreifen zu lassen. „Die (...) Liebe muss stets zur Vergebung zwischen den Eheleuten führen, denn das ist der Weg, der den ehelichen und familiären Beziehungen eine Zukunft öffnet. Auf diese Weise werdet ihr für eure Kinder Zeugen der wahren Liebe sein, ihnen Selbstvertrauen schenken und sie Christus entdecken lassen, der ihnen dabei helfen möchte ihre Persönlichkeit ganzheitlich zu entfalten und selbst die Verantwortung für ihr Dasein zu übernehmen. Verkündet den Menschen in eurer Umgebung, dass es, wie Christus uns gezeigt hat, keine größere Liebe gibt als zu geben und sich selbst Gott und den Brüdern hinzugeben.“³⁷

36 BENEDIKT XVI., Ansprache an die lateinamerikanischen bischöflichen Kommissionen für Familie und Leben, 3. Dezember 2005: www.papstbenedikt XVI.ch/?m=16&s=2 (Zugriff: 12.3.2008).

37 BENEDIKT XVI., Angelus am 9. Juli 2006 in Valencia, www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/angelus/2006/documents/hf_ben-xvi_ang_20060709_valencia_ge.html (Zugriff: 12.3.2008).

e. Gesellschaftliche Implikationen der christlichen Ehe- und Familienkultur

Diese Fragen greifen aus auf die gesellschaftliche Relevanz des Ehe- und Familienbildes und damit auf die Frage nach der Zukunftsfähigkeit einer Gesellschaft. „Die echte Liebe verwandelt sich in ein Licht, das das Leben zu seiner Erfüllung führt und das so eine Gesellschaft hervorbringt, in der das Leben für den Menschen möglich ist. Die Lebens- und Liebesgemeinschaft, die die Ehe ist, erweist sich somit als ein wahres Gut für die Gesellschaft. Heute ist es besonders dringlich zu vermeiden, dass die Ehe mit anderen Verbindungsformen verwechselt wird, die auf einer schwachen Liebe gründen. Nur der Fels der totalen und unwiderruflichen Liebe zwischen Mann und Frau ist imstande, die Grundlage für den Aufbau einer Gesellschaft zu sein, die für alle Menschen ein Zuhause wird.“³⁸

Um der globalen menschlichen Gesellschaft ein wirklich menschliches Antlitz zu geben, dürfen die Völker das wertvolle Gut der auf der Ehe gegründeten Familie also um ihrer selbst willen nicht hintanstellen. Wenn BENEDIKT XVI. in diesem Kontext c. 1055 CIC/1983 zitiert, bedeutet dies nicht, dass er sich einfach auf eine Rechtsposition zurückzieht. Gerade diese Norm ist ja eine Frucht des 2. Vatikanischen Konzils und seiner erneuerten Ehelehre. Mit den Worten des Konzils: „Wie nämlich Gott einst durch den Bund der Liebe und Treue seinem Volk entgegenkam, so begegnet nun der Erlöser der Menschen und der Bräutigam der Kirche durch das Sakrament der Ehe den christlichen Gatten. Er bleibt fernerhin bei ihnen, damit die Gatten sich in gegenseitiger Hingabe und ständiger Treue lieben, so wie er selbst die Kirche geliebt und sich für sie hingegen hat. Echte eheliche Liebe wird in die göttliche Liebe aufgenommen und durch die erlösende Kraft Christi und die Heilsmittlung der Kirche gelenkt und bereichert, damit die Ehegatten wirksam zu Gott hingeführt werden und in ihrer hohen Aufgabe als Vater und Mutter unterstützt und gefestigt werden.“ (GS 48 II). In c. 1055 wird das, was zum Ehebund umfassend zu sagen ist, normativ definitiv auf den Punkt gebracht. Die Ehe als Abbild der Liebe Gottes zu den Menschen, konkretisiert in einer Paarbeziehung, ist das Fundament der Familie, Erbe und gemeinsames Gut der Menschheit. Als Bund ist die Ehe geformte und verbindliche Gestalt von Liebe. Zu ihrem Wesen gehören Endgültigkeit und Unwiderruflichkeit³⁹. Daher gibt es zu dieser partnerschaftlichen Lebensform keine Alternativen. Ehe und Familie sind das Fundament einer gesellschaftlichen Ordnung, in der die Würde des Menschen in besonderer Weise im Blick bleibt. JOHANNES PAUL II. hatte dieses Thema bei einer seiner ersten Reflexionen 1979 einmal so angesprochen: „Die Unauflöslichkeit der Ehe hängt nicht

38 BENEDIKT XVI., Ansprache beim Kongress des Päpstlichen Instituts „Johannes Paul II.“ für Studien über Ehe und Familie, 11. Mai 2006: www.vatican.va/.../benedict_xvi/speeches/2006/may/documents/hf_ben-xvi_spe_20060511_istituto-gp-ii_ge.html.

39 Vgl. RATZINGER/BENEDIKT XVI., *Priester* (s. Anm. 29), 181.

von der endgültigen Verpflichtung der Kontrahenten ab, sondern sie gehört zum Wesen des mächtigen Bandes, das vom Schöpfer festgelegt wurde⁴⁰. Die Partner müssen sich endgültig verpflichten, eben weil die Ehe im Schöpfungs- und Erlösungsplan so beschaffen ist. Und die wesentliche rechtliche Natur der Ehe liegt eben in diesem Band, das für den Mann und für die Frau eine Erfordernis der Gerechtigkeit und der Liebe darstellt, der sie sich, zu ihrem eigenen Wohl und zum Wohl aller, nicht entziehen können, ohne im Widerspruch zu dem zu stehen, was Gott selbst an ihnen getan hat⁴¹.

An die Politik richtet sich die dringliche Forderung der Kirche, die Institution Ehe zur Förderung des Gemeinwohls und einer ganzheitlich personalen Entwicklung der Menschen und der Gesellschaften überall zu stützen. Denn diese Institution, die ihren Urgrund in der Gottebenbildlichkeit des Menschen hat, wird als die beste Garantie für die Sicherstellung der Würde, der Gleichheit und der wahren Freiheit der menschlichen Person angesehen⁴². Nur Familien im beschriebenen Sinne vermögen es, sich nicht von modernen, an Hedonismus und Relativismus orientierten kulturellen Strömungen mitreißen lassen. Solche Familien vermögen es, ihre Sendung in der Kirche und in der Gesellschaft zu beider Wohl zu erfüllen⁴³.

4. DER PAPST ÜBER DAS SCHEITERN DER EHELICHEN LEBENSGEMEINSCHAFT

Immer schon in der Menschheitsgeschichte sind Menschen hinter dem göttlichen Heilsplan in ihrer Lebensverwirklichung zurückgeblieben, die wenigsten davon sicherlich vorsätzlich. Und dennoch, oder vielleicht gerade deshalb, hält die Kirche, je mehr die säkulare Gesellschaft dieses Ideal und seine Lebbarkeit preisgibt, an dem Prinzip der lebenslangen ehelichen Bindung fest. Dabei sind aus theologischer Sicht nicht die Trennung und Scheidung zweier Gatten das eigentliche Problem, sondern die zur kirchlichen Lehre kontrastierende Lage der wiederverheirateten Geschiedenen. Zwar anerkennt die Kirche durchaus den sittlichen Wert dieser oft über Jahre und Jahrzehnte gelungenen Lebensgemeinschaften, stellt aber zugleich deren objektiven Widerspruch zur kirchlichen Lehre und Rechtsordnung heraus. Das Dilemma besteht darin, dass diesen Men-

40 JOHANNES PAUL II., Katechese vom 21.11.1979: OssRom (dt.) 48 (1979) 2.

41 BENEDIKT XVI., Ansprache an die Mitglieder des Gerichtshofes der Römischen Rota, 27. Januar 2007: AAS 99 (2007) 86-91.

42 Vgl. BENEDIKT XVI., Predigt beim V. Welttreffen der Familien in Valencia, 9. Juli 2006: http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/homilies/2006/documents/hf_ben-xvi_hom_20060709_valencia_ge.html.

43 Vgl. BENEDIKT XVI., Angelus, 8. Oktober 2006: www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/angelus/2006/documents/hf_ben-xvi_ang_20061008_ge.html.

schen die sakramentale Lossprechung, die ihrerseits die Tür zum Empfang der Eucharistie öffnet, nicht gewährt werden kann.

BENEDIKT XVI. weiß, dass die hohen ethischen Ansprüche, die er formuliert, auch immer vor der menschlichen Lebenswirklichkeit betrachtet und gespiegelt werden müssen. Was aber erkenntnistheoretisch wahr ist, darf in der Lebenswirklichkeit nicht marginalisiert werden. Immer noch ist es so, dass die meisten Ehen nach der Intention der Brautleute auf Lebenszeit geschlossen und auch so gelebt werden. Gleichwohl steigt der Anteil der Scheidungen stetig an und liegt derzeit knapp unter 50%. Das ist gewaltig. Die Ursachen sind vielfältig. Neben das individuelle menschliche Versagen, ungenügende Vorbereitung, emotionale und psychische Unzulänglichkeiten treten die schon angeklungenen gesellschaftlichen Implikationen. Diesen stellt sich die Kirche fortgesetzt mit ihrem Konzept von Ehe und Familie entgegen, einem Konzept, das auf Wahrheit und Ehrlichkeit gründet, ohne die Schwierigkeiten zu verniedlichen, die mit solcherart gelebter Ehe verbunden sind.

Es gibt aber auch das Scheitern von Ehen, bei dem man der Gesellschaft nicht so einfach die Verantwortung zuschieben kann. Individuelles Versagen auf mancherlei Ebene ist hier anzuführen. Für diese Fälle bietet die Kirche mit dem Ehenichtigkeitsverfahren eine Möglichkeit an, ggf. einen Neuanfang in Ehe und Partnerschaft zu wagen, wenn das, was bisher als Ehe im christlichen Sinne verstanden worden ist, mit einem Defekt von Anfang an behaftet war. „Der Weg der Ehenichtigkeitserklärung wird als Rechtsmittel betrachtet, um dieses Ziel zu erreichen, dies in der Folge einer Logik, in der das Recht zur Formalisierung subjektiver Forderungen wird. Diesbezüglich muss vor allem unterstrichen werden, dass das Konzil die Ehe gewiss als ‚intima communitas vitae et amoris‘ beschreibt; gemäß der Tradition der Kirche aber wird diese Gemeinschaft durch eine Gesamtheit von Prinzipien göttlichen Rechts bestimmt, die ihren wahren und bleibenden anthropologischen Sinn festlegen (vgl. ebd.)“⁴⁴ „Die in den Ehenichtigkeitsverfahren gesuchte Wahrheit ist jedoch keine abstrakte, vom Wohl der Personen losgelöste Wahrheit. Sie ist eine Wahrheit, die sich in den menschlichen und christlichen Weg jedes Gläubigen integriert. Es ist deshalb sehr wichtig, dass ihre Erklärung innerhalb eines vernünftigen Zeitraums erfolgt. Die göttliche Vorsehung weiß gewiss aus Bösem Gutes zu ziehen, auch wenn die kirchlichen Institutionen ihre Pflicht vernachlässigen oder Fehler begehen. Aber es ist eine dringende Pflicht, den Gläubigen das institutionelle Wirken der Kirchen in den Gerichten immer näher zu bringen. Die pastorale Sensibilität muss dahin führen, dass man sich bemüht, den Ehenichtigkeiten schon bei der Zulassung zur Trauung vorzubeugen, und darauf hinwirkt, dass die Eheleute ge-

44 BENEDIKT XVI., Ansprache (s. Anm. 41), Anm 28.

gebenenfalls ihre Probleme lösen und den Weg der Versöhnung finden.“⁴⁵ Entgegen anders lautenden Meldungen aus der Anfangsphase des gegenwärtigen Pontifikats stellen wir hier bei BENEDIKT XVI. eine Kontinuität mit der kirchlichen und kirchenrechtlichen Tradition fest, die die Feststellung der Ehenichtigkeit durch ein kirchliches Gericht für unverzichtbar erachtet. Schon als Erzbischof von München und Freising und erst recht als Präfekt der Glaubenskongregation hat ihn das Schicksal der Wiederverheirateten nicht losgelassen. Joseph RATZINGER hat dabei stets betont, dass die Unmöglichkeit der Teilnahme an der Kommunion durch wiederverheiratete Geschiedene, den Betroffenen weder das Heil versage noch die aktive Teilnahme am kirchlichen Leben innerhalb und außerhalb des Gottesdienstes⁴⁶. In einer Ansprache an den Klerus der Diözese Aosta macht BENEDIKT XVI. aber deutlich, dass er seine individuellen privaten Einsichten vor allem zur Frage des Mindestglaubens als Anforderung an den gültigen und/oder zurechenbaren Sakramentenempfang in den Kontext der Lehrtradition der Kirche stellt⁴⁷. So bleibt die spannende Frage letztlich offen, welches Maß an Mindestglaube erforderlich ist, um das Sakrament zu empfangen und welche Bedeutung dem *ex opere operato* hier zukommt.

Vor dem Hintergrund der theologischen Erwägungen des gegenwärtigen Papstes zu Ehe und Familie erscheint trotz aller theologischen Überlegung für die Glaubens- und Lebenspraxis der Betroffenen der prozessrechtliche Hinweis als eine notwendige Schlussfolgerung. Dabei geht es BENEDIKT XVI., der sein Ringen und Denken für die Öffentlichkeit transparent macht, nicht um Restriktionen, sondern vielmehr um Klarheit und Verlässlichkeit der kirchlichen Ehelehre, die mit der Vernunft begründet und im Vertrauen auf Gottes Beistand auch praktisch gelebt werden kann.

* * *

ABSTRACT

Dt.: Ehe und Familie in der Verkündigung Papst BENEDIKTS XVI. behandelt. Verf. angesichts der aktuellen gesellschaftlichen Wirklichkeit vor allem in Europa. Nach Überzeugung des Papstes sind Ehe und Familie keine soziologischen Zufallskonstruktionen und nicht einfach Ergebnisse historischer und ökonomischer Prozesse. Verf. zeigt mit den Aussagen BENEDIKTS XVI. über Ehe und

45 BENEDIKT XVI., Ansprache für die Mitglieder der Römischen Rota, 28. Januar 2006: AfkKR 175 (2006) 152-155.

46 Vgl. RATZINGER/BENEDIKT XVI., *Priester* (s. Anm. 29), 184.

47 BENEDIKT XVI., Ansprache an den Klerus der Diözese Aosta, 25. Juli 2005: OssRom (dt.) 35 (2005) 12.8.2005, 9-12.

Familie sowie anhand der gesellschaftlichen Implikationen der christlichen Ehe- und Familienkultur auf, dass es dem Papst um eine mit der Vernunft begründete kirchliche Ehelehre geht, welche auch praktisch gelebt werden kann.

Ital.: L'autore tratta il matrimonio e la famiglia nella dottrina di Papa BENEDETTO XVI con riguardo alla realtà sociale attuale soprattutto in Europa. Secondo il Papa il matrimonio e la famiglia non sono dei costrutti sociologici casuali e neanche semplicemente il risultato di processi storici ed economici. L'autore mostra, con le dichiarazioni di BENEDETTO XVI sul matrimonio e sulla famiglia nonché sulla base delle implicazioni sociali della cultura matrimoniale e familiare cristiana, che al Papa sta a cuore una dottrina matrimoniale ecclesiastica fondata sulla ragione che può essere vissuta anche praticamente.